

An das Bundeskanzleramt  
Verfassungsdienst  
Ballhausplatz 2  
1014 Wien

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
BKA-601.999/0001-V/1/2010

Unser Zeichen, BearbeiterIn  
MagFr/Cl

Klappe (DW)  
39180/39176

Datum  
02.04.2010

**Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert wird und einige Bundesverfassungsgesetze und in einfachen Bundesgesetzen enthaltene Verfassungsbestimmungen aufgehoben werden (Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2010).**

Der Österreichische Gewerkschaftsbund dankt für die Übermittlung des oben angeführten Entwurfes und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Der Zweck der Reform, nämlich der Ausbau des Rechtsschutzsystems im Sinne einer Verfahrensbeschleunigung und eines verstärkten BürgerInnenservices wird vom Österreichischen Gewerkschaftsbund begrüßt.

Bei genauerer Begutachtung des Entwurfs entstehen allerdings Zweifel, ob und wie diese Ziele durch die vorliegende Novelle erreicht werden können. Die bloße Abschaffung von ca. 120 bewährten Behörden des Bundes und der Länder ohne die Verankerung einfachgesetzlicher Organisations- und Verfahrensnormen erscheint fragwürdig und unausgereift. So fehlt aus Sicht des Österreichischen Gewerkschaftsbundes nicht nur eine Kostenabschätzung, sondern auch ein genauer Umsetzungsplan. Eine derartig weitreichende Maßnahme wie diese bedarf aber eines bis ins Detail durchdachten Fahrplans, um einen möglichst reibungslosen Übergang von einem altbewährten System in ein neues, effizienteres, bewerkstelligen zu können und um auch die Kosten dieser Reform realistisch abzuschätzen.

Von der geplanten Novelle sind nicht nur die zur Zeit in den zur Auflösung bestimmten Behörden tätigen Menschen betroffen, sondern Bürgerinnen und Bürger die um ihr Recht kämpfen und denen in einem demokratischen Land die Möglichkeit gegeben werden muss, so rasch wie möglich zu einer Entscheidung zu kommen. Liegen gelassene Akten

sind liegen gelassene Menschen. Es darf durch diese Umstrukturierung nicht zu noch größeren Verzögerungen kommen, als es sie jetzt schon gibt.

Die Errichtung des Asylgerichtshofes hat gezeigt, dass das einfache Beschneiden eines Instanzenzuges nicht unbedingt heißt, dass es dadurch zu einer Verfahrensbeschleunigung und zu Kostenersparnis kommt. Vielmehr hat sich herausgestellt, dass es letztendlich nur zu einer Verlagerung des Problems gekommen ist. Der Verfassungsgerichtshof versinkt in Asylbeschwerden und namhafte Experten, die sich im Vorfeld noch für die Errichtung des Asylgerichtshofs ausgesprochen haben, fordern nunmehr vehement, Asylverfahren wieder in die Verwaltungsgerichtsbarkeit einzubeziehen. Auch hier hat es schon im Vorfeld zahlreiche kritische Stimmen gegeben, welche aber leider ungehört geblieben sind. Der Asylgerichtshof wurde trotzdem eingerichtet und damit wurden letztendlich mehr Probleme geschaffen, als gelöst.

Unabhängig von dieser Problematik, wird offenbar der Frage, warum es so viele Fälle gibt, die an den VfGH herangetragen werden, nicht nachgegangen. Aus der Tatsache, dass es zu viele sind, kann jedenfalls nicht automatisch geschlossen werden, dass die Beschwerden nicht gerechtfertigt sind.

#### **Art 135 B-VG:**

Die Novelle sieht vor, dass es für materienspezifische Besonderheiten die Möglichkeit der Einrichtung von Fachsenaten und der Mitwirkung von fachkundigen LaienrichterInnen geben soll. Das ist grundsätzlich zu begrüßen. Allerdings stellt sich auch hier die Frage der Kostenminimierung. Einen ExpertInnenrat von „außen“ beizuziehen ist in der Regel nicht die günstigste Variante. Andererseits wird es nicht möglich sein, auf das Wissen von SpezialistInnen zu verzichten, weil es für RichterInnen einfach unmöglich ist, sich in jeder Rechtsfrage bzw. –materie umfangreiches Wissen anzueignen. Es sind also dieselben SpezialistInnen gefragt, die schon derzeit täglich ihr Wissen in den einzelnen Behörden zur Verfügung stellen. Es drängt sich der Verdacht auf, dass es unter dem Deckmantel einer dringend notwendigen Kosteneinsparung letztendlich nur zu einer Verschiebung der Personalkosten zu den Sachkosten kommt.

#### **Art 133 Abs 4 Z 3 B-VG:**

Weiters ist im Entwurf vorgesehen, dass dem VwGH ein verstärktes Ablehnungsrecht zukommen soll. Der Österreichische Gewerkschaftsbund findet dabei besonders bedenklich, dass der Verwaltungsgerichtshof eine Beschwerde ablehnen kann, wenn die angefochtene Entscheidung eine „geringe Leistung in Geld oder Geldeswert“ zum Gegenstand hat, ohne diesen „Wert“ im Entwurf näher zu definieren. Dieser soll vielmehr erst in einem das Verfahren des Verwaltungsgerichtshofes regelnden Bundesgesetz festgelegt werden. Für den Österreichischen Gewerkschaftsbund ist es in diesem Zusammenhang wichtig, dass es zu keiner Verschlechterung der Rechtsstellung der BürgerInnen kommen darf.

## Seite -3-

Arbeitsentlastung und Kosteneinsparung dürfen hier nicht auf Kosten derer gehen, die ohnehin finanziell schlechter gestellt sind und daher in der Regel eher Beschwerden mit geringem Geld- oder Geldwert einbringen werden. Gerade für diese Personengruppe können kleine Beträge ein kleines Vermögen bedeuten. Der Österreichische Gewerkschaftsbund weist auch darauf hin, dass sich BürgerInnen in der Regel nur dann an eine Behörde oder an ein Gericht wenden, wenn sie sich in ihrem Recht beschnitten fühlen und ein ernsthaftes Rechtsschutzinteresse haben.

**Mangelnde Information**

Aus Sicht des Österreichischen Gewerkschaftsbundes ist auch zu kritisieren, dass es keinerlei Information darüber gibt, wie effizient die zur Auflassung vorgesehenen Behörden derzeit arbeiten, z.B. wie viele Fälle pro Jahr erledigt werden, wie lange Verfahren dauern, wie viele Beschäftigte derzeit in diesem Bereich arbeiten und in diesem Zusammenhang die Frage ob und wie diese in das neue System übernommen werden, usw.

Für den Österreichischen Gewerkschaftsbund ist derzeit nur ersichtlich, dass in jenen Bereichen, in denen bisher erfolgreiche und von den Betroffenen akzeptierte Sonderbehörden, wie etwa die Berufungskommission gem. § 13a BEinstG, die Datenschutzkommission gem. § 35 DSG oder der Unabhängige Umweltssenat gem. § 1 USG, um nur drei von 120 zu nennen, mit jahre- und jahrzehntelanger Spezialerfahrung, aufgelöst werden sollen. Diese spezifischen und teilweise auch extrem umfangreichen Materien sollen in Zukunft von auch für alle anderen Verwaltungsmaterien zuständigen Verwaltungsgerichten entschieden werden. Es wird massiv bezweifelt, dass die derzeitige Qualität der Entscheidungen in diesen Bereichen aufrechterhalten werden könnte.

**Erste Instanz auf Bundesebene- zwei Verwaltungsgerichte:**

Der Entwurf sieht zwei Verwaltungsgerichte des Bundes, darunter ein spezielles Verwaltungsgericht des Bundes für Finanzen vor. Dieser soll über Zollwesen und Abgabewesen entscheiden. Diese Aufspaltung in „allgemeines Verwaltungsrecht“ und „Verwaltungsgericht für Finanzen“ ist abzulehnen, weil dadurch ein Trennung und Zersplitterung in der Rechtssprechung eintritt. Dadurch könnten „Sondermethoden“ im Steuerrecht etabliert werden. Das Verwaltungsgericht für Steuersachen könnte ressortmäßig in die Kompetenz des Finanzministeriums fallen. Für das unabhängige Finanz-Verwaltungsgericht sollte aber das Justizministerium zuständig sein.

Anzustreben wäre hier ein einheitlicher Verwaltungsgerichtshof des Bundes mit fachspezifischen Senaten ähnlich wie jenen am OGH, der die Entwicklung einer einheitlichen richterlichen Kultur fördern würde. Die steuerlichen Fachsenate müssten ohnehin in die Zuständigkeit jener RichterInnen fallen, die in diesem Fachbereich über eine hohe fachliche Kompetenz verfügen.

**Conclusio:**

Zusammenfassend wird festgehalten, dass der Österreichische Gewerkschaftsbund, wie bereits oben erwähnt, den Ausbau des Rechtsschutzsystems im Sinne einer Verfahrensbeschleunigung und eines verstärkten Bürgerservices, befürwortet. Diese

Maßnahmen sind aber mit äußerstem Bedacht und detaillierter Planung vorzunehmen und dürfen nicht auf Kosten der Rechtsschutzsuchenden gehen. Im vorgelegten Entwurf wird das nicht berücksichtigt, insbesondere wird kein umfassendes Reformpaket, in dem auch die einfachgesetzliche Umsetzung enthalten ist, vorgelegt.

Der Österreichische Gewerkschaftsbund ersucht um Berücksichtigung seiner Stellungnahme.



Erich Foglar  
Präsident



Mag. Bernhard Achitz  
Leitender Sekretär